

## Im Falle einer Erkrankung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbare Erkrankungen beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§1 IfSG).

Das Gesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung gehen darf,

- wenn eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, wie z. B. Typhus, Tuberkulose Kinderlähmung, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung (z. B. durch Hib-Bakterien oder Meningokokken),
- bei anderen seltenen Infektionskrankheiten/Reisekrankheiten,
- bei Krätze, ansteckender Borkenflechte,
- bei Hepatitis A, bakterielle Ruhr und Durchfall durch EHEC-Bakterien,
- wenn ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

In Gemeinschaftseinrichtungen liegen besonders günstige Bedingungen für die Übertragung der genannten Krankheiten vor. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes/Haus- oder Kinderärztin in Anspruch zu nehmen. Es wird eine ärztliche Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes den Erreger aufgenommen haben und für andere ansteckend sein. In diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben, wenn z. B. ein Kind der Familie Masern, Mumps oder Hepatitis A hat. Nicht geimpfte Geschwisterkinder, die die Krankheit selbst noch nicht durchgemacht haben, müssen ebenfalls zu Hause bleiben - also besser vorbeugend impfen!

Muss ein Kind wegen einer ansteckenden Infektionskrankheit zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich Ihre Einrichtung und teilen Sie auch die Diagnose mit, damit sie, wenn nötig, zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Dies gilt auch für akute Brech-Durchfall-Erkrankungen bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr.

